

Bezugspreis

Der Halle vierteljährlich 2,50 M., bei postamtlicher Zustellung 2,75 M., durch die Post 3,25 M., ausl. Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.

Saale-Zeitung.

Anzeigen

werden die Spaltenpreise oder deren Stamm mit 80 Pfg., solche mit Halle mit 20 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unten nach oben und aller Anzeigen-Expeditoren angenommen.

(Hauptredaktion: Redaktion Nr. 2532. — Expedition Str. 17a.)

Stiftungsbeilage Jahrgang.

Nr. 33.

Halle a. d. Saale, Sonntag, den 20. Januar

1901.

Ein Jahr Bürgerliches Gesetzbuch.

Mit Wozgen hat man diesmal im Reiche dem Auftreten des neuen Rechts entgegengeleitet. Erhalten es auf der einen Seite zweifelhaft, ob es gelingen werde, bis zum 1. Januar 1900 die Ausführungsregeln der verschiedenen Bundesstaaten zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch fertigzustellen, so fürchte man sich noch viel mehr vor dem mangelhaften Kenntnis des neuen Rechts, welche notwendig zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei den rechtskundigen Beamten des Volkes und auf dem Richterstande herrschen werden. Die Folge hat aber gelehrt, daß man recht gelassen hat, an dem einmal bestimmten Termin vom 1. Januar 1900 festzuhalten. Hat es auch an Überzeugungsstärke nicht gefehlt, so wird heute doch allgemein anerkannt, daß der Übergang sehr viel leichter gewesen ist, als man zeitlich befürchtete.

Doch das neue Recht war viele alte Streitfragen beseitigt, aber zahlreiche neue Streitfragen geschaffen hat und fortwährend schafft, ist natürlich. Trotzdem hat man in verschiedenen Gegenden des deutschen Vaterlandes, im Süden wie im Norden, die Einführung gemacht, daß die Zahl der Prozesse seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts abgenommen hat. Wenn dies eine Folge und zwar eine dauernde Folge des neuen Rechts sein würde, so würde man sich über seine Geltung nicht zu fragen haben. Hängt diese Erscheinung aber überhaupt mit dem neuen Recht zusammen und nicht mit der wirtschaftlichen Beschaffenheit, die vornehmlich eine Erscheinung des Lebenszustandes, die darin kundtut, ist, so enthält die Fiktion und Fiktion des neuen Rechts noch nicht so selbständig, daß sich auf ihnen Prozesse aufbauen lassen, und daß ferner angesichts der mangelnden Präzedenzfälle auf der Seite der Rechtsberater eine gewisse Unsicherheit herrscht, welche mehr vom Prozeß abwärts, als die Einleitung eines solchen empfängt.

Es ist natürlich, daß sich die politischen und sozialen Wirkungen des neuen Rechts im ersten Jahre seiner Geltung noch nicht voll gezeigt haben. Erst nach Verlauf einer gewissen Zahl von Jahren lassen sich absehbare Erfahrungen nach dieser Richtung feststellen. Aber gewisse bemerkenswerte Erscheinungen sind auch heute schon zu konstatieren. So hat das neue Recht auf das Vereinsleben insofern augenscheinlich gewirkt, als die größte Zahl aller Vereine sich demittiert hat, durch Entzug in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit zu erwerben. Bekanntlich hat die Regierung bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs besondere Gewicht darauf gelegt, daß die Gewandlung der Rechtsfähigkeit auf politische, sozialpolitische und religiöse Vereine von ihrer Abhängigkeit abhängig gemacht werde. Dieser sind aber die Art und Weise der Handhabung dieses Rechts der Gewandlung Klagen nicht laut geworden. Man darf daraus wohl schließen, daß die Regierungen nur ausnahmsweise sich der Entziehung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine in das Vereinsregister widersetzt haben, doch also auch diese Vereine der gesetzlichen Stellung teilhaftig geworden sind, welche ihnen die Erlangung der Rechtsfähigkeit gewährt.

In anderer Beziehung hat sich aber schon eine bemerkenswerte Umdeutung des Gesetzes gezeigt. Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Entzug in das Vereinsregister nur denjenigen Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die übrigen Vereine können, soweit nicht besondere rechtsgeschichtliche Vorzeichen Ausnahmen zulassen, die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen. Nun gibt es einzelne

Vereine, von denen es zweifelhaft ist, ob sie als wirtschaftliche zu gelten haben oder nicht. Das eine Gericht hält sie für wirtschaftliche, das andere für sogenannte soziale Vereine. Zu großen Unklarheiten muß dies führen, wenn ganz gleichartige Vereine an verschiedenen Orten des Reichs auf Grund der gleichen Rechtsvorschriften verschieden behandelt werden, ohne daß es möglich ist, einen Anlaß herbeizuführen; das ist jetzt schon praktisch geschehen. Die Vereine beiderlei Art sind mit ganz gleichen Statuten. Diese Vereine beiderlei Art sind in der Regel als Zweckvereine anzusehen und sind als solche zu betrachten, wobei die eine oder die andere aber über die Mittel der Verwaltung der Mittelungen über die Zwecke und Zweckverhältnisse vor gerichtlichen Verfahren zu klären, auch auf Befehl des Verwalters der Angelegenheiten der Angelegenheiten in Wege des Mahnverfahrens zu verfolgen. Diese Vereine sind z. B. in Thüringen, Südb., Ostpreußen in das Vereinsregister eingetragen worden, während andererseits, z. B. in Hamburg und Köln, ihr Zutritt zum Register in allen Instanzen zurückgewiesen wurde. Ein solcher Zustand vertritt sich mit der Rechtschaffenheit nicht. Es muß ein Anlaß herbeigeführt werden, indem in letzter Instanz die Einholung der Entscheidung des Reichsgerichts ermöglicht wird und dies läßt sich in einfacher Weise erreichen, wenn man für diese Fälle den Aufhebungsbefehl erteilt, wie es im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen ist. Solches wird freilich die Möglichkeit noch nicht ausschließen, daß ein Verein ganz zwischen zwei Stufen fällt, indem die Aufsicht des Vereins ganz wirtschaftlichen, die jährliche Verwaltungsbefehle aber für einen Verein mit ideellen Zwecken erklärt.

Häufiger hat sich die Rechtsänderung einem großen Teile derjenigen gemacht, welche im fremden Lande zu Mitteln wohnen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat ganz Deutschland ein einheitliches Bürgerrecht mit gleichmäßigem Wohnortort und Abstammungsgesetz gebracht. Das ist bei dem lebhaften Verkehr und der hervordringenden Freizügigkeit nicht ohne wirtschaftliche Bedeutung. Und ferner hat sich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts der soziale Geist unserer Zeit ebenso betätigt, wie auf dem Gebiet des Dienstvertrages. Man hat die Rechte der Arbeiter gegen wirtschaftliche Verschlingung seitens der Unternehmer klären wollen. Die Bestimmungen vieler Hausgesetze, daß das neue Recht den Mann des städtischen Grundbesitzes bringen werde, haben sich natürlich als unbegründet herausgestellt, ganz abgesehen davon, daß die Grundbesitzer durch die Abnahme ihres Zunderinteresses vielfach einen besonderen Kontraktverhältnis eingegangen haben, welches durch Veränderung des neuen Rechts die Vorteile bestreiten, sich den Nachteil historisch machen soll. Ueberhaupt zeigt sich schon jetzt auf manchen Gebieten, so auch auf demjenigen des Dienstvertrages eine bedeutsame Neigung, auch herabzugesetzte Sonderabreden die Fortschritte des neuen Rechts wieder aufzuheben. Eine solche allgemeine Neigung hat nur dann Bedeutung, wenn die gesetzliche Regelung dem Zuge der Zeit nicht mehr entspricht. Das ist hier offenbar der Fall und deshalb erfordert eine herabzugesetzte allgemeine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften durch Privatabrede durchaus unbedenklich.

Der soziale Charakter der neuen Regelung des Dienstvertrages ist bekannt. Freilich sind die Grundbedingungen durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht beseitigt worden. Aber seine Wirkungen hat das neue Recht auch auf sie ausgeübt. So hat ein großer Teil der Bundesstaaten, z. B. Württemberg, Baden, Südb., Sachsen-Weimar, Sachsen-Ruberg, beide Mecklenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Anhalt, die Ge-

legenheit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs benützt, um seine Grundbedingungen zu reformieren und zu modernisieren weiter ist das Züchtigungsrecht der Dienstverhältnisse gänzlich beseitigt und sind einzelne im sozialen Interesse getroffene Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich auch auf das Gesinderecht ausgedehnt worden.

Eine erhebliche Umdeutung ist auf diesem Gebiete aber schon jetzt hervorzuheben hinsichtlich des Verhältnisses des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Gewerbeordnung, in welcher einer der wichtigsten Fälle des Arbeitsvertrages geregelt ist. Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet eine Aufrechnung gegen eine der Pflichten nicht unterworfenen Forderung nicht statt. Der Arbeitslohn ist eine unpfändbare Forderung. Wie verhält es sich demgegenüber mit dem nach § 115 der Gewerbeordnung aufrechterhaltenen Recht des Zündens? Die Lehre der Arbeiter wird in dem durch § 115 der Gewerbeordnung aufrechterhaltenen Recht des Zündens ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Aufschlagskosten, Wohnung und Lebensmittel gegen die ortsüblichen Miets- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beförderung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Verpflegung und Stoffe zu dem ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Zurückbehaltung der Verpflegung zu verweigern. Man geschieht es in der Regel, daß den Arbeitern der Zündenspreis dieser Waren an den Lohn verrechnet wird. Ist dies auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch zulässig, oder ist wenigstens dem Arbeitgeber an Stelle der Aufrechnungsbefugnis das zu dem gleichen Ergebnis führende Zurückbehaltungsrecht gegeben?

Weiter ist in hohem Grade streitig geworden das Verhältnis zwischen dem Aufschlaggründen eines Dienstverhältnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und demjenigen, welche in der Gewerbeordnung anerkannt sind. Hat der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchem die Aufhebung des Dienstverhältnisses aus jedem wichtigen Grunde zulässig ist, die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche für das Arbeitsverhältnis der Gesellen und Gehilfen bestimmte Strafen, einzeln aufgeführte Aufhebungsgründe festsetzen, modifiziert oder kann das letztere Arbeitsverhältnis auch ferner nur aus den in der Gewerbeordnung angegebenen Gründen aufgelöst werden?

Unter die vieldisputierte Bestimmung des bürgerlichen Rechts, nach welcher der Dienstverpflichtete des Anspruchs auf seinen Lohn dadurch nicht verlustig geht, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis Anwendung? Wie kann diese Bestimmung durch Vertrag rückgängig angesehener werden?

Das sind lauter Streitfragen von größter praktischer Bedeutung, so daß man es wirklich lebhaft bedauern muß, daß der Gesetzgeber sich über das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Gewerbeordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. Es kommt hinzu, daß die gewerblichen Streitigkeiten in erster Linie vor die Gewerbegerichte kommen, von denen ein Appell an die ordentlichen Gerichte nur dann zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt. Die Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung durch den Einfluß des Reichsgerichts ist daher hier so gut wie ganz ausgeschlossen. Ueberhaupt weisen diese Meinungsverschiedenheiten über das Verhältnis zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Gewerbeordnung, welche in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der Weitergeltung einzelner Bestimmungen

Rodolfo's Memoiren.

„Eigentlich bin ich, wie meine Freunde es im Spöß zu mir sagten, zum Andernachten geboren“ — mit dieser Selbstverpflichtung lebt Rodolfo seine Selbstbiographie an. Es liegt in diesen Worten wieder einmal der Humor des verlässlichen Gegenstandes, der unwiderstehlich die Lacher auf die Seite des Schreibenden zieht und das was von Anfang an die Kunst, welcher der „Vatername“ seine beispiellosen Erfolge zu verdanken hatte. Kann es etwas Aemlicheres geben als Rodolfo, der einen Karrieren ausweg und noch von jeder französischen Regierung geschützt wurde, sich als Andernachten zu denken? Den zweiten Grundzug von Rodolfo's Charakter und Schreibweise, eine wachse Stelle und eine nur der Wahrheit an gepaarten Spitze stehende Einbildungskraft finden wir schon beim 12jährigen Rodolfo, der er behauptet, ein Minister habe der seinen Eintritt ins College sich gemerkt: „Wir werden diesem Andern die Waffen geben, mit denen er später die Regierung angreifen wird.“ Aber kann man verlangen, daß jemand, der sein ganzes Leben lang das Unmöglichste annehmen mußte, hat, auf einmal die laute Wahrheit sage, wenn er neue Memoiren schreibt? Und Memoiren zu schreiben, das ist für alle Menschen und Berühmten wieder modern geworden. Gerade wie Lügnerische konnten sich so gern im Glanze ihrer wahren oder erlogenen Größe und vergangenere Heldentaten, die oft reine waren. Seit seiner Blüthe vom fündenden Schiff der Pariser Kommune glaubt an Rodolfo's Mythos und Lebensgeschichte niemand mehr. Eine Nacht im Spöß ist er jedoch nicht gelassen, ja es ist geradezu unglücklich für jeden, der nicht unter dem französischen Volke gelebt hat, wie fort und fort sein „Autograph“ das politische Evangelium für die mehrere Bevölkerung, die große Masse in Frankreich bleibt. Wie bei

Vermeidung Gottschalk ein Bauer einmal meint: „Wie kam es besser Wetter geben unter einer solchen Regierung?“ so ist für die Vormittag der französischen Volkssagen über kurz oder lang immer die Regierung schuld an allem und jedem und Rodolfo gilt diesen Leuten als der richtige Mann, weil er jede Regierung angreift. Populär ist in Frankreich immer nur die Dystrophie, sei sie noch so verlogen und korrupt — in dieser Erkenntnis, in der selten verhängen mit den wachsenden Zuständen eines in der ersten Weltzeit umgebenen Volkes und in ihrer gewissenlosen Abhängigkeit besteht der Erfolg Rodolfo's bis auf diesen Tag. Es ist kaum möglich, die M. mehr einen solchen Mannes ortens zu erwerben, denn aus er Ansehen. Es ist nicht Rodolfo's bekannter Denkspruch, der uns die besten Dinge in sich umfassen die er erleben ließ, denn nicht allein in der Lebensweise, sondern steht in Rodolfo's ursprüngliche sinnliche Memoiren: „Aventures de ma vie“ fehlen die gewöhnlichen hässlichen Bemerkungen über Deutschland anfallend, die, weniglich Rodolfo es mit der Wahrheit in den auf Deutschland bezüglichen Stellen nicht allzu genau zu nehmen scheint. Hier ein Beispiel aus seiner Erzählung eines Ausflugs nach Deutschland im Jahre 1866:

„Zunächst eines seltsamen Zulammenstoßes, an das wir vorher nicht gedacht hatten, kamen wir durch Stollens, Ems, Wiesbaden und Frankfurt gerade in den Augenblick, wo die herrliche preussische Landwehr nach der Schlacht bei Sedan zu ihrem heimischen Heer zurückkehrte. Die Ränge waren überfüllt von Uniformen jeden Schattens und jeder Farbe. Wir trafen einen Mann, die damals in Deutschland fast nie benutzt wurde, aber der Anbruch war dratig, daß nun einen der belebendsten Strömer in unserem Rißel unterbringen müßte, wo wir ihm sehr gern die beste Ecke einräumten.“

Er sprach ein recht gut verständliches Französisch und machte sich ein Vergnügen daraus, uns von dem Heilung zu erzählen. Als ich ihn, in seiner grandiosen Uniform eingehüllt, die Augen hinter seinen Brillen vorbogen, vor mir sah, lachte ich innerlich über einen so erdähnlichen Gegner. Die Gellungsfäden hatten dazwischen, wie man abgesehen von

Ein paar Wochen vorher war Bismarck bekanntlich noch so unerbittlich gewesen, daß er kaum ansetzen konnte, ohne daß man seinen Kopf zu bedecken hätte. Er hat aber eine Umkehrung mit dem Soldaten, der, wie ich glaube, Bismarck von dem Kopf und dem ich mich sehr überlegen dünkte.

„Nun“, sagte ich, „wie denkt man denn jetzt bei euch in der Kamme über den famosen Grafen von Bismarck?“

„O der ist unser Held!“

„So? Wie kommt denn das? Letztes Jahr noch wolltet ihr ihn aus dem Lande werfen!“

„Nun“, sagte ich, „aber heute reden wir ihn an!“

„Wir scheinen, Sie wissen nicht recht, was Sie eigentlich wollen?“

„Nun, man ändert wohl einmal seine Ansichten.“

„Das kommt mir allerdings auch so vor. Ich begreife nicht, wie ihr diesen denkwürdigen Mann, den ihr in die Hölle verbannt, weil er Krieg gemacht wollte, jetzt in den Himmel hebt, weil er Frieden gemacht hat.“

„Ja, das ist nun einmal so!“

Warum es so war, das wollte er nicht und ich wollte es ebenfalls. Stenard, Cognard und ich umfassen uns über die Einseitigkeit unserer Meinungen, der ebenso viele Gründe schob, aber die unsere zu haben. Aber unsere Selbstzufriedenheit lieg es sich zu bedauern, als wir in unsern Gedanken die unerschütterlichen Grundes in Betrachtung zurückzuführen haben. Ich finde in einer Sammlung meiner früheren Artikel ein paar Zeilen wieder, datirt vom 12. September 1866, die ich wörtlich wiederholte:

„Deutschland ist in diesem Augenblick das Land, wo man die eskalantesten Dinge hört. Als wir in Frankfurt ankamen, haben wir den General-Minister, wie er gerade eine Parade abnahm. Das Regiment marschierte vor in voller Ausrüstung; Offiziere und Soldaten trugen voll Stolz ihre Uniformen, die wie ein Gussparat anstehen. Man läßt sie jeden Morgen greuzieren, sagte uns unser Gollwitzer in unbedeutendem Ton von der Welt, endlich um die Stadt in Marsch zu stellen, dann aber auch, weil diese Regimente bestimnt sind, eines Tages auf Paris zu marschieren.“

Was großes Interesse wäre es, den Namen des deutschen Generals festzustellen, welcher nach Rodolfo's Verfassung in

„Memoiren meines Lebens“ von Henri Rodolfo. Deutsche Bearbeitung in 2 Bänden. „Memoirenbibliothek“ im Verlage von Robert Zay, Stuttgart.





